

Schulordnung der Musikschule der Stadt Erfstadt



§ 1

Rechtsstatus

Die Musikschule ist eine rechtliche unselbstständige öffentliche Einrichtung der Stadt Erfstadt.

§ 2

Aufgabe

- 1) Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik durch lehrplanmäßigen Unterricht, Lehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Kurse die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters, insbesondere bei der Jugend, erschließen und fördern. Die Begabtauslese und Begabtenförderung sowie die studienvorbereitende Ausbildung (SVA) sind ihre besonderen Aufgaben.
- 2) Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dient die Ausbildung in Anlehnung an den Struktur- und Rahmenlehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 3

Struktur- und Rahmenlehrplan

Die Ausbildung erfolgt in 4 Stufen:

- 1) Elementare Musikpädagogik (EMP)

instrumentaler und vokaler Einzel- und Gruppenunterricht in

- 2) Unterstufe

- 3) Mittelstufe

- 4) Oberstufe (in der Regel kein Gruppenunterricht)

Neben der Ausbildung in diesen Stufen können Kurse und Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.

Der zeitliche Umfang der Unter-, Mittel- und Oberstufe beträgt in der Regel 4 Jahre je Stufe.

1. Elementare Musikpädagogik (EMP)

EMP in den Klassen und Gruppen für Kinder von 4-8 Jahren.

Ziel der EMP ist es, die musikalischen Fähigkeiten zu wecken und die Grundlage für die zum Singen und instrumentalen Musizieren notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu schaffen, zum eigenen und gemeinschaftlichen Gestalten hinzuführen und die elementaren Kenntnisse der Notenlehre zu erwerben.

Die Lehrinhalte sind in einem Rahmenlehrplan festgelegt.

Der Unterricht umfasst je nach Angebot in der Regel 30-60 Minuten wöchentlich.

Die Zahl der Teilnehmer in den Klassen soll in der Regel 12 nicht überschreiten.

In den Fällen besonderer Begabung kann ein Schüler/eine Schülerin vorzeitig in die Unterstufe überwechseln; ebenfalls ist ein Unterricht in der Unterstufe und gleichzeitig in der EMP möglich.

2. Unterstufe

Instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht

Eine Aufnahme in die Unterstufe für den instrumentalen und vokalen Gruppen- oder Einzelunterricht hängt ab:

- a) von der Beurteilung nach Abschluss der EMP, oder
- b) in den Fällen besonderer Begabung von der Beurteilung während der EMP, oder
- c) bei Schülern/Schülerinnen, die die EMP nicht besucht haben, von dem Ergebnis einer Hospitation bei der zuständigen Lehrkraft.

Empfohlen wird für Instrumental- und Vokalschüler und –schülerinnen mit Einzel- und Gruppenunterricht in der Unterstufe die Teilnahme an Orchestern und Ensembles..

Die Ausbildung erfolgt nach Rahmenlehrplan.

Eine Teilnahme an weiteren Gruppenfächern ist möglich.

Der Übergang in die Mittelstufe erfolgt automatisch, wenn der durch den Lehrplan geforderte Leistungsstand erreicht ist.

3. Mittelstufe

Instrumentaler und vokaler Gruppen-, und Einzelunterricht.

Empfohlen wird für Instrumental- und Vokalschüler und –schülerinnen mit Einzelunterricht in der Mittelstufe die Teilnahme an Orchestern und Ensembles.

Die Ausbildung erfolgt nach Rahmenlehrplan.

Der Übergang in die Oberstufe ist abhängig vom Erreichen der im Lehrplan geforderten Leistungen.

4. Oberstufe

Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht.

Empfohlen wird Mitarbeit in Kammermusik, Orchestern und Ensembles.

Die Ausbildung erfolgt nach Rahmenlehrplan.

§ 4

Unterrichtszeiten

- 1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt für den Unterrichtsbetrieb der Musikschule.
- 2) Der Unterricht wird in der Regel montags bis freitags nachmittags und abends erteilt,

§ 5

Instrumente und Unterrichtsmaterial

Der Schüler/die Schülerin soll bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument bzw. Unterrichtsmaterial besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente vermietet werden.

§ 6

Leistungen der Schüler

- 1) Die Schüler/die Schülerinnen müssen sich bemühen, die Anforderungen der Lehrpläne zu erfüllen.
- 2) Zum Schluss des Schuljahres erhalten die Schüler/Schülerinnen ein Zeugnis, ausgenommen die Schüler/Schülerinnen der Elementaren Musikpädagogik.
- 3) Die Aufnahme in die weiterführende Ausbildungsstufe ist abhängig vom Leistungsstand.
- 4) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler/die Schülerin durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§7

Teilnahme am Unterricht

- 1) Die Schüler/Schülerinnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler/Schülerinnen muss die/der Erziehungsberechtigte der Lehrkraft oder im Sekretariat der Musikschule mitteilen. Kranke Kinder, die morgens nicht zur Schule gehen und Kinder mit ansteckenden Krankheiten (z.B. Röteln, Masern, Läusen, etc.) werden nicht unterrichtet. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Wiederaufnahme des Unterrichts eine ärztliche Bescheinigung – „frei von...“ – der Lehrkraft oder im Sekretariat vorzulegen.
- 2) Bei unentschuldigtem Fehlen gilt folgende Regelung:
Fehlt der Schüler/die Schülerin zweimal unentschuldig, wird die Mahnung 1 zugeschickt, fehlt er wiederholt unentschuldig, wird die Mahnung 2 zugeschickt. Erfolgt daraufhin keine Reaktion, so kann der Schüler/die Schülerin durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- 3) Schüler/Schülerinnen, die durch ihr Verhalten das Erreichen des Ausbildungszieles, den Erfolg des Unterrichts oder die Durchführung von Veranstaltungen gefährden oder die grob gegen die Schulordnung verstoßen, können durch die zuständige Lehrkraft verwarnet und von der Schulleitung vom weiteren Unterrichtsbesuch ausgeschlossen werden.
- 4) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler/Schülerinnen sind gehalten, an der Veranstaltung teilzunehmen.
- 5) Öffentliches Auftreten der Schüler/Schülerinnen und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern sind bei der Schulleitung anzugeben.

- 6) Die Aufsichtspflicht der Lehrkräfte über die Schüler/Schülerinnen erstreckt sich über den Zeitraum der Unterrichtsstunden (Einzel- bis Orchesterunterricht, inkl. Sonderproben) und musikschuleigene Konzertveranstaltungen.

§8

Gebühren

Die Gebühren (und Kündigungsfristen) sind in der Gebührensatzung festgelegt.

§9

Anmeldung

- 1) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht erfolgen nach Vordruck und werden nur im Sekretariat der Musikschule entgegengenommen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§10

Abmeldung

- 1) Die Abmeldung erfolgt schriftlich bei der Schulleitung.
- 2) Die Abmeldung wird wirksam nach einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Quartals.
- 3) Bis zu diesem Termin sind die Gebühren zu entrichten und es besteht ein Anspruch auf Unterricht.
- 4) Beim Ausschluss vom Unterricht nach § 7 sind die Gebühren bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt, zu zahlen.

44-01.01.2009